

99102023002000, 99102023002000

Wohnungsbauprämie Festsetzung

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100071917/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102023002000, 99102023002000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsbauprämie Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Baugenossenschaft, Bausparvertrag, Vermögenswirksame Leistungen, Wohnungsgenossenschaft, Bausparförderung, Wohnungsbau
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/ https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/
Teaser	Wenn Sie prämienergünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leisten, können Sie eine Wohnungsbauprämie beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie prämienergünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leisten, können Sie eine Wohnungsbauprämie beantragen.</p> <p>Prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft. Die Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 Prozent Ihrer geleisteten prämienergünstigten Aufwendungen. Für jedes Sparjahr werden als prämienergünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus höchstens zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EUR 700,00, wenn Sie ledig sind, oder • EUR 1.400, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG). <p>Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem Sie die prämienergünstigten Aufwendungen geleistet haben.</p> <p>Hinweis: Die Wohnungsbauprämie ist nicht einkommensteuerpflichtig.</p>
Erforderliche Unterlagen	Antragsvordruck in Papierform, der Ihnen von Ihrem Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug zugeleitet wird.

Modul

Sachverhalt

Alternativ ist je nach technischen Voraussetzungen Ihres Anlageinstituts auch ein elektronisches Verfahren zulässig, wenn Ihre Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung ersetzt und der Antrag sodann nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt wird.

Voraussetzungen

Ihr zu versteuerndes Einkommen für das Sparjahr ist laut Einkommensteuerbescheid nicht höher als:

- EUR 35.000, wenn Sie ledig sind, oder
- EUR 70.000, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG).

Achtung: Sie können für vermögenswirksame Leistungen (VL) (zum Beispiel bei Einzahlung in einen Bausparvertrag) nicht gleichzeitig die Arbeitnehmer-Sparzulage und eine Wohnungsbauprämie erhalten. So wird eine doppelte Begünstigung ausgeschlossen. Deshalb darf es sich bei den Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus nicht um VL handeln, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Können Sie keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen, beispielsweise weil Sie die Einkommensgrenzen überschreiten, können die VL in den Antrag auf Wohnungsbauprämie einbezogen und bei der Festsetzung berücksichtigt werden.

Kosten

Verfahrensablauf

Die Wohnungsbauprämie müssen Sie bei Ihrem Anlageinstitut beantragen. Nutzen Sie dafür das Formular, das Ihnen Ihr Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug zugeschickt hat.

Verfahrensablauf bei Bausparverträgen:
Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgemerkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrages – erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrages.

Modul

Sachverhalt

Ausnahmen:

- Hatten Sie bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist keine wohnungswirtschaftliche Verwendung erforderlich. In diesem Fall erhalten Sie bei Verfügung über das Bausparguthaben die Prämie für die letzten sieben Sparjahre gewährt, wenn seit dem Vertragsabschluss mindestens sieben Jahre vergangen sind.
- In besonderen Fällen (z.B. völlige Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit von mehr als einjähriger Dauer tritt nach Vertragsabschluss ein) erhalten Sie bei Verfügung über das Bausparguthaben die für die letzten sieben Sparjahre Jahre ermittelte Wohnungsbauprämie, auch wenn Sie das Bausparguthaben nicht wohnungswirtschaftlich verwenden (unschädliche Verfügung).

Besonderheiten für Altverträge (vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen):

Die Wohnungsbauprämie wird bei Zahlungen in einen Bausparvertrag erst ausgezahlt, wenn

- dieser zugeteilt worden,
- die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Vertragsschluss überschritten oder
- unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Sollten Sie das angesammelte Guthaben innerhalb der Festlegungsfrist von 7 Jahren anderweitig verwenden, so entfällt der Anspruch auf die Wohnungsbauprämie.

Bearbeitungsdauer

Frist

Sie müssen den Antrag bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres stellen, das auf das Sparjahr folgt.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Wohnungsbauprämie Festsetzung

Modul

Sachverhalt

- Wer prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leistet, kann eine Wohnungsbauprämie beantragen
- Prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft
- Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 Prozent der prämienbegünstigten Aufwendungen.
- Für jedes Sparjahr (Kalenderjahr, in dem prämienbegünstigte Aufwendungen geleistet wurden) werden als prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus höchstens zugrunde gelegt:
 - EUR 700,00, wenn Sie ledig sind, oder
 - EUR 1.400, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG)
- Hinweis: Die Wohnungsbauprämie ist nicht einkommensteuerpflichtig.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Ihre Bausparkasse / Ihr Anlageinstitut / Ihr Finanzdienstleister

Formulare

Ursprungsportal

Wohnungsbauprämie Festsetzung, Determination of housing construction premium